

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 96.

Montag, den 6. April.

1846.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt
den 27. April
und endigt mit
dem 16. Mai.
 - 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
 - 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsteute.
 - 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
 - 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
 - 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.
 - 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
 - 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
 - 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen alhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels alhier betreffend.
- Leipzig, den 6. Februar 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Vom Landtage.

Verhandlungen der ersten Kammer am 4. April 1846.
Auf die heutige Tagesordnung waren folgende Gegenstände zur Berathung angesetzt worden: 1) Mündlicher Vortrag der ersten Deputation über das Decret „die Fixation der Brandcassenbeiträge für die Jahre 1846 betreffend“; 2) Vortrag des Berichts der dritten Deputation über einen von der zweiten Kammer in Folge einer von dem Abgeordneten Rewiger an die Staatsregierung gerichteten Interpellation beschlossenen Antrag an die Staatsregierung; 3) Berathung des Berichts der dritten Deputation, die Petition der Stadt Leisnig um Verminderung der großen Anzahl Jahrmärkte im Königreiche Sachsen, und 4) Berathung des Berichts derselben Deputation über die den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffenden Petitionen. — Nachdem Dr. Gross den erstgenannten Bericht vorgetragen hatte, bemerkte Gottschald: er könne dem Vorschlage, daß vom Hundert 7 Ngr. 2 Pf. an Brandcassenbeiträgen zu zahlen seien, nicht beitreten. Denn, obschon er sonst alle mögliche Erleichterungen wünsche, so sei er doch keineswegs für momentane, weil er glaube, daß solche Schwankungen in den Beiträgen in den verschiedenen Finanzperioden sehr nachtheilig seien. Dr. Gross: aus der jetzigen Erniedrigung gehe doch noch nicht hervor, daß die Beiträge in der nächsten Finanzperiode erhöht werden müßten, vielmehr sehe zu hoffen, daß es in Zukunft bei dem jetzigen Satze bleiben werde. Wehner: Nach der Berechnung seien eigentlich schon 6 Ngr. 9 Pf. hinreichend gewesen; es scheine also

hier besondere Rücksicht auf den Reservefonds genommen worden zu sein, für dessen Erhöhung er keineswegs stimme. Doch trete er der Deputation bei, denn der Satz werde, wenn nicht besondere Unglücksfälle eintreten, ausreichen. Wenn freilich der Himmel einfalle, dann seien Alle todt. Nachdem Secretair von Biedermann eine Ausstellung des Dr. Großmann in Bezug auf die Richtigkeit des Ansatzes berichtet hat, verschreitet der Präsident zur Abstimmung und es wird der Antrag: „für die nächste Finanzperiode von jedem Hundert 7 Ngr. 2 Pf. in Terminen zu erheben“ gegen 2 Stimmen, so wie der fernere: „die Regierung zu ermächtigen, den Satz für das Jahr 1848, dafern nöthig, auf 8 Ngr. zu erhöhen“ einhellig angenommen. — Hierauf besteigt v. Heinitz die Rednerbühne und trägt den oben unter 2. genannten Bericht vor. Derselbe enthält eine Geschichte der von Rewiger und Dr. Haase unterm 19. März gestellten Anträge (vergl. Nr. 81), deren erster so lautete: „die Kammer wolle im Protocolle die zuversichtliche Hoffnung aussprechen, daß die Staatsregierung für Aufrechterhaltung der Glaubensfreiheit der Deutschkatholiken sowohl unmittelbar bei der österreichischen Regierung, als auch beim Bundestage, und insbesondere dafür, daß den Deutschkatholiken der Eintritt in die österreichischen Staaten ferner nicht verweigert werde, sich verwende“; des Dr. Haase Antrag war folgender ergänzender: „die Staatsregierung zu ersuchen, sie wolle die nöthigen Schritte bei der österreichischen Regierung möglichst beschleunigen und von deren Erfolg der Kammer sofort Mittheilung machen.“ In der Bes